



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Umwelt, Landwirtschaft
und Energie

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie
des Landes Sachsen-Anhalt •
Postfach 3762 • 39012 Magdeburg
Bundesministerium für Wirtschaft und
Energie
Abteilung III Energiepolitik – Strom und
Netze
Herrn Dr. Rid
Scharnhorststraße 34-37
10115 Berlin

Email: buero-iiib2@bmwi.bund.de

Magdeburg, 26. April 2017

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht
vom:

Mein Zeichen: 39.5, 39.13

Bearbeitet von:
Frau Strübig / Frau Bärecke

Tel.: 0391 567 3462 / -3467
Fax: 0391 567 1659

E-Mail:
monique.struebig@mule.
sachsen-anhalt.de

Leipziger Straße 58
39112 Magdeburg
Tel.: 0391 56701
Fax: 0391 5671727
E-Mail: poststelle@
mule.sachsen-anhalt.de
www.mule.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

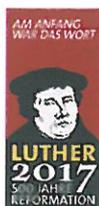
**Verordnung zur Einführung von Ausschreibungen zur Ermittlung
der Höhe der Zuschlagszahlungen für KWK-Anlagen und
innovative KWK-Systeme sowie zur Änderung weiterer
Verordnungen -
Referententwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und
Energie**

Sehr geehrter Herr Dr. Rid,

für die Möglichkeit zum Referententwurf des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Energie zur Verordnung zur Einführung von Ausschreibungen
zur Ermittlung der Höhe der Zuschlagszahlungen für Kraft-Wärme-
Kopplungs-Anlagen (KWK-Anlagen) und innovative KWK- Systeme Stellung
zu nehmen, möchte ich mich bedanken.

Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes
Sachsen-Anhalt nimmt zum o. g. Referententwurf wie folgt Stellung:

Grundsätzlich begrüßt das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und
Energie des Landes Sachsen-Anhalt den vorliegenden Verordnungsentwurf



SACHSEN-ANHALT.
URSPRUNGSLAND
DER REFORMATION
www.luther-erleben.de

und die damit verbundene wettbewerbliche Ermittlung der Förderhöhen im Rahmen von Ausschreibungen für KWK-Anlagen im Segment von 1 bis 50 Megawatt sowie für innovative KWK-Systeme. Der Verordnungsentwurf setzt einen klaren Rahmen für den zukünftigen KWK-Ausbau im Segment 1 bis 50 Megawatt. Durch die wettbewerbliche Ermittlung der Förderhöhe können Kosteneffizienzpotentiale in diesem Segment erschlossen werden.

Zu § 18 Höhe, Dauer und Voraussetzungen des Anspruchs auf Zuschlagszahlung:

In § 18 Abs. 2 des o. g. Verordnungsentwurfes wird festgelegt, dass der Zuschlag für KWK-Strom in Höhe des Zuschlagswertes in der Segmentausschreibung 1 bis 50 Megawatt für 30.000 Vollbenutzungsstunden, bei innovativen KWK-Systemen für 45.000 Vollbenutzungsstunden gezahlt wird. In beiden Fällen wird der Zuschlag auf höchstens 3.000 Vollbenutzungsstunden pro Kalenderjahr begrenzt.

Es gibt allerdings Bedenken einzelner Branchenvertreter, dass der Vorschlag zur Begrenzung der jährlichen Vollbenutzungsstundenzahl zu Wettbewerbsverzerrungen führen kann. Eine solche Begrenzung der pro Jahr zuschlagsfähigen Vollbenutzungsstunden existiert bislang im KWK-Gesetz nicht und wird künftig ebenfalls nicht für solche neuen oder modernisierten KWK-Anlagen gelten, die nicht in die Ausschreibungspflicht fallen. Es kann somit zu Wettbewerbsverzerrungen – beispielsweise in Bezug auf Contracting- und Pachtmodelle – kommen, die niedrigere Vertragslaufzeiten als 10 Jahre aufweisen.

Dem Rechnung tragend sollten die Ausschreibungsergebnisse einem kontinuierlichen Monitoring unterliegen, um daraus entsprechende Konsequenzen für das Ausschreibungsdesign zu ziehen mit dem Ziel der Gewährleistung gleicher Wettbewerbschancen für die verschiedenen Akteursgruppen.

Zu § 4 Höchstwert:

Grundsätzlich wird mit Blick auf eine kosteneffiziente Förderung der KWK die Einführung eines (Gebots-)Höchstpreises befürwortet. Dieser sollte allerdings ein ambitioniertes Niveau aufweisen, um ausreichend Wettbewerb zu ermöglichen.

Zu § 9 Sicherheiten:

Nach dem vorliegenden Verordnungsentwurf beträgt die durch den Bieter bzw. Ausschreibungsteilnehmer zu leistende Sicherheit 100 Euro pro Kilowatt installierter KWK-Leistung. Für den Ausschreibungs-Leistungsbereich sind demnach zwischen 100.000 Euro und

5 Millionen Euro zu leisten. Grundsätzlich sollten die Sicherheitsleistungen in angemessener Höhe festgelegt werden und keine prohibitive Wirkung für größere Projekte darstellen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Cu 20/04

Gesa Kupferschmidt